



Verschiebung der Grenzen Statistischer Bezirke im Stadtteil Groß Schönwalde

<i>Einbringer/in</i> 07 Abteilung Wirtschaft und Tourismus	<i>Datum</i> 23.11.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>		<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Senat (S)	Kenntnisnahme	12.12.2023	N
Ortsteilvertretung Schönwalde II und Groß Schönwalde (OTV SWII)	Kenntnisnahme	10.01.2024	Ö

Sachdarstellung

Im Stadtteil Groß Schönwalde ist durch den B-Plan 13 und die Erschließung des Hummelweges eine Abgrenzung zweier Statistischer Bezirke (2 und 3) durch einen ehemaligen Weg nicht mehr vorhanden und verläuft nun durch zukünftig mit Wohnhäusern bebaute Grundstücke.

Dieser Missstand wird ab 01.01.2024 behoben, indem die Statistische Bezirksgrenze für den STB 2 in Richtung Koitenhäger Landstraße verschoben wird. Dadurch wird sich die vorhandene und zukünftige Bebauung des Hummelweges vollständig im Statistischen Bezirk 3 befinden.

Durch diese Maßnahme werden von Beginn der Bebauung einheitliche statistische Auswertungen ermöglicht. In diesem Fall betrifft die Änderung eine Grenze innerhalb des Stadtteiles, da historische Gegebenheiten nicht mehr bebauungsseitig ersichtlich sind.

Das Gebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wurde 1991 mit Beschluss der Bürgerschaft in 16 Statistische Stadtteile gegliedert.

Um einheitliche Auswertungen und Vergleiche von Teilen des Stadtgebietes zu ermöglichen, wurde die Einführung der Kleinräumigen Gliederung in Stadtteile – Statistische Bezirke-Baublöcke und Blockseiten beschlossen. Die Grenzen der jeweiligen Einheit orientierten sich vorrangig an historisch vorgegebenen Markierungen. So lassen sich z.B. im Ostseeviertel das Alte Ostseeviertel, das OV Parkseite und das OV Ryckseite genau beschreiben.

Zum Verständnis ist eine Karte mit dem Grenzverlauf angefügt.

Anlage/n

- 1 Karte zur Grenzverschiebung des Statistischen Bezirkes in Groß Schönwalde öffentlich

Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen nichtgewerblichen Gebrauch genehmigungsfrei.

